

Auslegung

der wasserrechtlichen Antragsunterlagen

der MVV Grüne Wärme GmbH

für die Errichtung und den Betrieb einer Flusswärmepumpe (WPA2)

auf dem Gelände der Großkraftwerk Mannheim AG (GKM),
Marguerrestraße 1, 68199 Mannheim

Die MVV Grüne Wärme GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Flusswärmepumpe (WPA2) auf dem Gelände der Großkraftwerk Mannheim AG (GKM), Marguerrestraße 1, 68199 Mannheim.

Hierfür wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe am 24.07.2026 ein Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Gegenstand dieses Antrags ist die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme und Wiedereinleitung von Rheinwasser für den Betrieb der bestehenden Flusswärmepumpe WPA 1 und die neu zur errichtende Flusswärmepumpe WPA2. Das entnommene Wasser wird als Wärmequelle für die Fernwärmeerzeugung benutzt und anschließend in den Rhein zurückgeführt. Für die Entnahme- und Wiedereinleitung wird ausschließlich die bestehende Infrastruktur des GKM genutzt, sodass keine neuen Bauwerke errichtet werden. Für den Betrieb der WPA1 und WPA2 wird eine Entnahme und Wiedereinleitung in Höhe von 11 m³/s bzw. 346,9 Mio. m³/a beantragt. Das genutzte Wasser wird durch den Betrieb der Flusswärmepumpen um max. 5 K abgekühlt.

Auslegungszeitraum: 14.09.2026 bis einschließlich 13.10.2026

Einwendungsfrist: Montag, 27.10.2026

Link zu den Antragsunterlagen: <https://cloud.landbw.de/index.php/s/mtioq6XteNQKYnQ>

Ansprechpartner*innen des Regierungspräsidiums Karlsruhe für Rückfragen und Einwendungen:

Fachlich:

Oliver Huber

Tel.: 0721 926 7472

E-Mail-Adresse: Oliver.Huber@rpk.bwl.de

Verfahrensrechtlich:

Vanessa Schurt

Tel.: 0721 926 7483

E-Mail-Adresse: Vanessa.Schurt@rpk.bwl.de

Postadresse:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3

z.Hd. Frau Schurt

76247 Karlsruhe

Bitte beachten Sie folgende weitere Hinweise:

- Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 73 Abs. 4 S. 3 LVwVfG. Gemäß § 73 Abs. 4 S. 6 LVwVfG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist auch Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG ausgeschlossen.
- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwendenden enthalten.
- Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
- Schriftliche Einwendungen und Einwendungen per Telefax müssen eigenhändig unterschrieben sein. Elektronische Einwendungen müssen den Anforderungen des § 3a LVwVfG entsprechen; eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform daher nicht.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Das Regierungspräsidium Karlsruhe entscheidet nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben, ob ein Erörterungstermin, in dem die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben erörtert werden, oder eine nach § 27c Abs. 1 LVwVfG gleichwertige Form der Erörterung durchgeführt wird.
- Der Erörterungstermin sowie dessen Ort und Zeitpunkt werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 54.3, durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten zu geben ist.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.